

alle darauf bezüglichen Verhandlungen, also auch die Eheschließungen, Kosten- und Stempelfrei. Dagegen wird für die Vorlegung der Register zur Einsicht für jeden Register-Jahrgang an den Civilstandsbeamten die Gebühr von einer halben Mark, also 5 Silbergroschen, und für jeden beglaubigten Auszug aus diesen Registern einschließlich der Schreibgebühren ebensoviel bezahlt. Ein Geburtsattest oder Todtenschein oder Eheschließungsschein

kostet also künftig immer 5 Silbergroschen. Die Strafgebühren fließen den Gemeinden zu.

Das wäre also in kurzen Zügen das neue Civilehegesetz. Es läßt sich nicht leugnen, daß es, wenngleich Manches daran zu bessern bleiben möchte, doch im Ganzen und Großen als ein enormer Fortschritt in der Freiheit der gesellschaftlichen Bewegung unseres Volkes betrachtet und als solcher freudig anerkannt werden muß.

Auszug aus dem Impfgesetz vom 8. April 1874.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen

einer von der zuständigen Behörde zu legenden Frist nachzuholen.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impf-orte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den Nachweis zu führen unterlassen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.